

Mitgliedern die Vertreter zu wählen. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Vertreter legt die Gewerkschaftsleitung fest. Ein gewählter Vertreter nimmt dann an der Beratung der Konfliktkommission teil, wenn ein ständiges Mitglied verhindert ist. Darüber hinaus sind jedoch die Vertreter ständig in die Lösung der Aufgaben der Konfliktkommissionen einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie als Mitglied mitwirken oder mitgewirkt haben. Die Mitglieder der Konfliktkommission, einschließlich der Vertre-

ter, wählen ein ständiges Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres zu seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Beratungen. Die Konfliktkommission kann für bestimmte Beratungen beschließen, daß ein anderes ständiges Mitglied die Beratung leitet. Jede Konfliktkommission hat auf Verlangen der Gewerkschaftsleitung, mindestens jedoch jährlich, vor dem Kollektiv, durch das sie gewählt wurde, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

den Beschluß nach Ablauf von vierzehn Tagen für vollstreckbar erklären. Zu diesem Zweck ist dem an der Vollstreckbarkeit Interessierten auf dessen Antrag durch die Konfliktkommission der Beschluß schriftlich auszufertigen.

Verletzen Beschlüsse der Konfliktkommission über Arbeitsstreitigkeiten gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, können auf Antrag des Staatsanwaltes das Kreisarbeitsgericht bzw. die Kreisbeschwerde-Kommission der

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten diese aufheben und durch andere ersetzen. Die Antragstellung des Staatsanwaltes muß innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung durch die Konfliktkommission erfolgen.

Grundsätze zur Arbeitsweise der neuen Konfliktkommissionen

Die Beratungen können durch jeden Angehörigen der Belegschaft, durch die Arbeitskollektive und Gewerkschaftsgruppen, die Gewerkschaftsleitungen sowie den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und deren Beauftragte beantragt werden.

Die Konfliktkommission hat innerhalb einer Woche über den Antrag zu beraten, so daß keine Verzögerungen bei der Lösung eines Problems eintreten können. Ein Antrag auf Durchführung einer Beratung kann schriftlich oder auch mündlich gestellt werden.

Die Beratungen müssen sorgfältig vorbereitet werden, damit der Ablauf schnell vorstatten gehen kann und ein konkretes Ergebnis als Abschluß erreicht wird. Wichtig dabei ist, daß die Beratungen auf alle Beteiligten und darüber hinaus auf alle Mitarbeiter erzieherisch wirken. Sie finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Konfliktkommission tagt öffentlich. Bei den Beratungen sind die Angehörigen des Kollektivs, besonders der engere Kollegenkreis, unmittelbar einzubeziehen. Die Sitzungen sind keine gerichtähnlichen Verfahren, bei denen die Anwesenden, soweit sie nicht Beteiligte des Verfahrens sind, keine Äußerungen zu machen haben. Jeder Betriebsangehörige ist berechtigt, vor der Konfliktkommission seine Auffassung dar-

zulegen. Die Besprechung des Falles soll also ohne große Formerfordernisse sehr freizügig erfolgen.

In Ausnahmefällen kann die Konfliktkommission beschließen, daß die Beratung mit einem kleinen Kollektiv oder mit dem Werk tätigen allein erfolgen soll. Zu jeder Beratung ist ein gewählter Funktionär der Gewerkschaftsgruppe des Werk tätigen, dessen Verhalten bzw. dessen Arbeitsstreitfall zur Debatte steht, hinzuzuziehen. Am Ende jeder Beratung hat die Konfliktkommission einen Beschluß zu fassen, der infolge guter Vorbereitung und Durchführung der Aussprache einstimmig sein soll. Sofern in Ausnahmefällen die Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung nicht erreicht wird, genügt auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Um die erzieherische Wirkung zu erhöhen, können Beschlüsse in der Arbeitsstätte veröffentlicht werden. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommission auf Kosten der Betriebe (der Einrichtungen) zu schaffen. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Räumen, die Ausführung von Schreibarbeiten, die Protokollführung, die Zurverfügungstellung notwendiger Literatur und der Gesetzblätter.

Die Richtlinie verpflichtet die Gewerkschaftsleitungen zur Anleitung der Tätigkeit. Sie haben auch die Beschlüsse auszuwerten und in regelmäßigen Abständen zur Arbeit der Konfliktkommission Stellung zu nehmen. Besondere Bedeutung müssen alle gewerkschaftlichen Organe — also auch die außerhalb der Betriebe und Einrichtungen — der Schulung der Mitglieder der Konfliktkommission beimessen. So wird es jeweils zweckmäßig sein, das in der Gewerkschaftsleitung verantwortliche Mitglied für die Arbeit der Kommission Löhne/Arbeitsrecht auch verantwortlich einzusetzen für die Anleitung der Konfliktkommission.¹⁴ Die Gewerkschaftsleitungen übernehmen mit dieser Aufgabenstellung eine sehr hohe Verantwortung und von ihrem verantwortungsfreudigen und zielklaren Arbeiten mit den Konfliktkommissionen wird es abhängen, ob sich diese zu entscheidenden Erziehungsinstrumenten in den Betrieben und Einrichtungen entwickeln.

¹⁴ vgl. Kranke: a. a. O., S. 149

Grundsätzliche Verantwortung für diesen Entwicklungsprozeß tragen selbstverständlich auch die staatlichen Leitungen der Betriebe und Einrichtungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen Pläne und Maßnahmen festlegen sollten, mit denen eine stetige Qualifizierung der Arbeit der Konfliktkommission, vor allem in ideologisch-politischer Hinsicht, ermöglicht wird. Die technische Sicherstellung der Tätigkeit der Konfliktkommission durch die Leitungsorgane genügt also keinesfalls. Alle verantwortlichen Mitarbeiter müssen durch eine weitergehende wirksame Unterstützung unter Beweis stellen, daß sie die Bedeutung und Rolle der Konfliktkommissionen bei der Erziehung der Werk tätigen zu sozialistischem Bewußtsein verstanden haben.

Das gilt auch nicht zuletzt für die Verhältnisse an der Hochschule für Maschinenbau; denn hier wurde bisher sehr wenig getan, um die Wahlen zur neuen Konfliktkommission mit allen zuständigen Stellen gründlich vorzubereiten. Die Kollegen wissen hier noch nicht,

worum es bei der Lösung dieser neuen politischen Aufgabe überhaupt geht.

Ihre Einbeziehung in eine gründliche Diskussion ist aber sehr notwendig, will man eine günstige Ausgangsposition für das zukünftige Wirken schaffen. Die Wahlhandlung ist eine sehr wichtige Etappe in der Entwicklung der Hochschule, sie darf nicht mehr oder weniger administrativ vorbereitet und dann durchgeführt werden, weil sonst die Mitarbeiter von der aktiven Teilnahme an der Gestaltung bedeutsamer inner-schulischer Verhältnisse ferngehalten und die Grundsätze des demokratischen Zentralismus verletzt werden würden. Die allseitige Propagierung der Grundsätze und Ziele der Tätigkeit der Konfliktkommission und das Herausarbeiten der mit ihr verfolgten und in die Wirklichkeit umzusetzenden politischen Linie wird dazu beitragen, daß Vorurteile und Scheu überwunden werden können, die sonst einer erfolgreichen Arbeit als Hindernisse im Wege stehen würden.

Die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Beschlüsse der Konfliktkommission

Das Wesentliche, was die Richtlinie hierbei festlegt, besteht darin, daß Beschlüsse, die den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen, die Bestätigung oder Ablehnung solcher Maßnahmen zum Inhalt haben, nicht beim Kreisarbeitsgericht angefochten werden können. (Für die Praxis an der Hochschule für Maschinenbau muß diese Regel wiederum einschränkend ausgelegt werden, da die Konfliktkommission weder Erziehungsmaßnahmen mit disziplinarischem Charakter beschließen kann, noch über solche Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden hat, die durch die Disziplinarbefugten verfügt wurden. Zur näheren Erklärung dieses Sachverhaltes kann auf das hierzu bereits Gesagte verwiesen werden.)

Der Beschwerdeweg führt an die Gewerkschaftsleitung, die beschließen kann, daß die Konfliktkommission erneut berät, wenn gegen die Entscheidung begründete Einwände bestehen. Ein solcher Beschluß der Gewerkschaftsleitung

muß innerhalb einer Woche erfolgen.

Gibt die Gewerkschaftsleitung den Einwänden statt, muß die Konfliktkommission innerhalb einer weiteren Woche erneut beraten.

Durch diese Regelung wird verhindert, daß Fragen, die mit der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung des Betriebskollektivs eine Einheit bilden, von außerbetrieblichen Organen zu entscheiden sind.

Die Einspruchsmöglichkeit beim Kreisarbeitsgericht für die Beteiligten besteht bei Beschlüssen, die in der Beratung von Arbeitsstreitfällen zwischen dem Betrieb oder der Einrichtung und dem Werk tätigen getroffen wurden oder, die ergangen sind als Entscheidungen über Rückzahlung eines Darlehens der Kasse der gegenseitigen Hilfe.

Einspruchsinstanz für Beschlüsse, die in der Beratung von Streitfällen über die Leistungen der Sozialversicherung getroffen wurden, ist die Kreisbeschwerdekommission der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Einsprüche gegen Beschlüsse der Konfliktkommission können nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse eingelegt werden.

Kommt bei einem Arbeitsstreitfall der durch den Beschluß verpflichtete Beteiligte diesem nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht

Vorschläge für die neue Konfliktkommission unserer Hochschule

Die Hochschulgewerkschaftsleitung unterbreitet nachfolgend die Kandidaten für die neuzubildende Konfliktkommission. Diese Vorschläge sollen in den Gewerkschaftsgruppen diskutiert werden. Darüber hinaus hat jede Gewerkschaftsgruppe das Recht, weitere Vorschläge einzubringen. Die zukünftige Kommission wird aus fünf ständigen Mitgliedern und vier Vertretern bestehen. Die durchzuführende Wahl erfolgt geheim und findet voraussichtlich im Monat Dezember statt.

Kandidatenliste

Wagner, Wolfgang	Bauleiter	Bauverwaltung
Steitz, Helmut	Buchbinder	Buchbinderei
Gerhardt, Wolfgang	wissenschaftlicher Assistent	Institut für Ökonomie des Maschinenbaues
Molch, Karl-Heinz	Meister	Institut für Thermodynamik
Thaleman, Manfred	wissenschaftlicher Assistent	Institut f. Technologie des Maschinenbaues
Rätz, Irmgard	Anlagenbuchhalterin	Abt. Haushalt
Uhlig, Siegfried	Lektor	Abt. Sprachunterricht
Zettel, Heinz	Diplom-Sportlehrer	Abt. Studentische Körpererziehung
Hunger, Johannes	Ingenieur	Institut für Werkstofftechnik
Janowitz, August	Oberassistent	Institut f. Technologie des Maschinenbaues
Dr. Hübler, Reinhold	Leiter der Abt. Politische Ökonomie	Institut für Gesellschaftswissenschaften
1 Vertreter der FDJ		
1 Vertreter der ABF		

HOCHSCHULNACHRICHTEN
Mittellungsblatt des Rektors der Hochschule für Maschinenbau
Karl-Marx-Stadt.
Das Redaktionskollegium
Karl-Marx-Stadt C 1
Straße der Nationen 62
Sammelnummer: 42051, Hausapp.: 378
Verlag: Selbstverlag der Hochschule
Erscheint vorerst monatlich
Redaktionschluss: jeweils am 28. d. Mts.
Satz und Druck: Druckerei „Freundschaft“, Werdau/Sa.
III 29/6 203 1000